

Teststrategie in Pflegeeinrichtungen im Herbst/Winter 2020/21 - Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heinsberg für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe

Präambel: Das wichtigste für jede Einrichtung ist ein so gutes Hygienekonzept, dass auch bei einem positiven Pflegebedürftigen oder bei einer positiven Pflegekraft oder Besucher es nicht zu einer Übertragung des Sars-CoV-2-Virus kommt! Tests sind nur ein Baustein im Hygienekonzept! Sie ersetzen nicht ein gewissenhaftes hygienisches Arbeiten und die hohe Eigenverantwortung aller Beteiligten. Ein negatives Testergebnis ersetzt auch nicht die vom Gesundheitsamt bereits angeordneten Maßnahmen, wie z.B. eine Quarantäne.

Testungen bei begrenzter Verfügbarkeit von Schnelltests

Testungen sollen vorrangig beim Personal durchgeführt werden, da die Erfahrungen der letzten Monate gezeigt haben, dass es am ehesten dort zu positiven Fällen kommt. Ein Eintrag in die Pflegeeinrichtung muss dann unbedingt vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund werden vorrangig folgende Testungen mit einem Schnelltest empfohlen:

- Personal oder Pflegebedürftige, die im täglichen Kurzscreening eine unklare Symptomatik zeigen (Hinweis: Besucher/innen mit Symptomatik wird der Zugang nicht gewährt).
- Personal (im unmittelbaren Umgang mit Pflegebedürftigen), die einen Auslandsaufenthalt insbesondere zum Besuch ihrer Familie oder ähnliches hinter sich haben am Tag 3 und 6 oder 7 nach Rückkehr; bis zum zweiten negativen Testergebnis nur Einsatz mit „Vollschutz“
- Angebot an das Personal (im unmittelbaren Umgang mit Pflegebedürftigen), sich nach Festen, Familienfeiern und ähnliches ebenfalls am Tag 3 und 6 oder 7 testen zu lassen; bis zum zweiten negativen Testergebnis nur Einsatz mit „Vollschutz“
- Nach den Weihnachtsfeiertagen sollte das allen angeboten werden.
- Bewohner/innen, die regelmäßig die Einrichtungen in eine häusliche Umgebung verlassen ggfs. einmal pro Woche

Testungen bei guter Verfügbarkeit von Schnelltests

Bei guter Verfügbarkeit kann das Testkonzept ausgeweitet werden bis zu den Möglichkeiten, die die Coronavirus-Testverordnung vom Bundesministerium für Gesundheit in Verbindung mit den gültigen NRW-Landesbestimmungen zulassen. Dies setzt aber auch voraus, dass in der Einrichtung genügend Personalressourcen vorhanden sind, um die Testungen durchzuführen. Die Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen hat Vorrang!

Umgang mit positiven Schnelltests

Vorbehaltlich der Erfahrungen, die wir alle mit den Schnelltests machen müssen, gilt bis auf weiteres: Ein positiver Schnelltest wird angesehen wie auch jetzt ein positiver PCR-Test. Eine Nachtestung mit PCR wird nicht generell für erforderlich erachtet, und eine neg. PCR würde auch die bereits veranlassten Maßnahmen nicht außer Kraft setzen.

Sollten Personen einschließlich ggfs. Besucher/innen positiv getestet werden, so sind diese namentlich und mit Kontaktdaten dem Gesundheitsamt zu melden.

Beschaffung und Durchführung der Schnelltests, Vorlegen von Testkonzepten

Die Einrichtungen beschaffen die Schnelltests eigenverantwortlich. Dabei sollen nur solche Tests eingesetzt werden, die unter www.bfarm.de/antigentests gelistet sind.

Alle Pflegekräfte, die bisher zur Entnahme von PCR-Tests vom Gesundheitsamt geschult wurden, dürfen auch Schnelltests durchführen. Dabei ist darauf zu achten, dass wirklich genügend Material gewonnen wird. Die Durchführung der Auswertung ist der jeweiligen Herstellerinformation zu entnehmen.

Die einrichtungsspezifischen Testkonzepte können an das Gesundheitsamt per Mail unter infektionsschutz@kreis-heinsberg.de und dem Stichwort „Testkonzept“ geschickt werden. Bitte speichern Sie sich die betreffende Mail mit Datum, da keine gesonderte Eingangsbestätigung erfolgt. Erhalten Sie binnen 14 Tagen keine Aufforderung zur Nachbesserung, können Sie von einer Genehmigung ausgehen.